

Noch: 5. Synoptische Uebersicht der für die neuesten

	Schweiz.	Belgien.	Niederlande.	Dänemark.
8. Fand namentliche Zählung und Selbsteintragung statt?	Namentliche Zählung und Selbsteintragung.	Namentliche Zählung und Selbsteintragung. Diejenigen, welche ganz oder theilweise zur Ausfüllung der Formulare unfähig waren, durften dieselbe unterlassen, waren aber verpflichtet, sich bei Einsammlung der Zählpapiere zur Disposition des Zählers zu halten.	Namentliche Zählung und Selbsteintragung, im Unvermögensfalle Eintragung durch den Zähler.	Namentliche Zählung; Eintragung durch die Hauswirthe und Zähler (s. unter Ziffer 10).
9. Welche anderen Erhebungen wurden mit der eigentlichen Volks-(Personen-)Zählung verbunden?	Ausser den Personen wurden die bewohnten Häuser und Wohnungen gezählt.	Eine Aufnahme über bestimmte Industrien durch Gewerbefragebogen (questionnaire) — le nombre et la nature des exploitations industrielles, ainsi que leurs instruments de travail; le nombre des personnes, qui y sont employées, leur sexe, âge, qualité; la durée moyenne du travail et le taux moyen des salaires des ouvriers; la nature, la quantité et la valeur des principaux produits —.	Zählung der Gebäude.	In den Städten wurde die Dichtigkeit der Bewohnung der einzelnen Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile ermittelt; in Kopenhagen ferner die Anzahl der Zimmer mit Fenstern für jede einzelne Wohnung, sowie deren Miethzins (vergl. Ziffer 7).
10. Durch welche Organe geschah die Aufnahme?	„Für jeden Zählbezirk hat die Gemeindebehörde einen tüchtigen Zählungsbeamten zu ernennen. Es ist zweckmässig, demselben, sei es für einzelne der ihm obliegenden Funktionen, sei es für seinen ganzen Geschäftskreis, ein Mitglied der Gemeindebehörde oder einen Gehülfen als Begleiter beizugeben.“	Die Gemeindebehörde ernannte zu Zählern (agents recenseurs) geeignete Personen, namentlich Kommunalbeamte, denen eine Entschädigung von 2 Centimes für jede gezählte Person und 25 Centimes für jeden ausgefüllten Gewerbebogen gewährt wurde.	Die Ausführung der Zählung war den Gemeindebehörden übertragen, die zu diesem Zwecke Zähler (agenten) bestellten.	Die Vorbereitung und Leitung der Volkszählung war in den Städten Sache des Magistrats, auf dem Lande hatten die „Amtsmänner“ und „Kirchspielsversammlungen“ dieselbe zu überwachen. In den Städten und Handelsplätzen lag das eigentliche Zählgeschäft zunächst den Hauswirthen ob, ausserdem waren Kommunalbeamte (Rottenmeister) mit der Aufnahme, insbesondere der Einsammlung beauftragt. Auf dem Lande fungirten eigens dazu ernannte Zähler oder, wo es ohne Bedenken geschehen konnte, Grundbesitzer und andere Privatpersonen als freiwillige Zähler.
Anmerkung. Kosten der Zählung. [Soweit sich hierüber aus dem vorliegenden Material etwas ermittelten liess.]	Anmerkung. „Die Kosten der allgemeinen Anordnungen werden vom Bunde, diejenigen der Aufnahme der Volkszählung von den Kantonen getragen“. Art. 4 des Ges. vom 3. Februar 1860. Nach Schätzung d. Eidgenöss. Stat. Büros belief sich die Gesammtsumme der Kosten auf etwa 203 000 frcs.		Anmerkung. Jeder Gemeinde wurden die ihr erwachsenen Volkszählungskosten aus der Staatskasse ersetzt.	